

Schiffsabfallbewirtschaftungsplan (SABP)

für die landeseigenen Häfen

Norderney, Baltrum, Bengersiel, Langeoog und
Wangerooge

Hafengebiete im Zuständigkeitsbereich der
Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

- „NPorts“ –



Abfallbewirtschaftungsplan

2017

für die
landeseigenen Häfen
Norderney, Baltrum, Bengersiel,
Langeoog und Wangerooge

INHALT

1. Allgemein
2. Beschreibung des Hafens und der Verkehre
3. Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, Arten und Mengen
4. Bewertung der Notwendigkeit einer Hafenauffangeinrichtung
5. Hafenauffangeinrichtung (en)
6. Abfallvorbehandlung
7. Verfahren zur Aufnahme und Sammlung, Behandlung und Entsorgung/
Beschreibung und Zuordnung der Abfälle
8. Beschreibung des Verfahrens für die Meldung im Falle von Unzulänglichkeiten
der Hafenauffangeinrichtungen
9. Beschreibung des Entgeltsystems
10. Informationsfluss
11. Aufzeichnung
12. Umweltmanagement
13. Zusammenfassung der bei der Entladung von Schiffsabfällen und
Ladungsrückständen einzuhaltenden Formalitäten
14. Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsvorschriften

Anlagenverzeichnis

1. Übersichtslagepläne
2. Entsorgungsschein, Verfahrenskontrollschein
3. Anhang II der 200/59/EG

1. Allgemein

Der Schiffsabfallbewirtschaftungsplan bezieht sich auf die Häfen Norderney, Baltrum, Bengersiel, Langeoog und Wangerooge

Der Hafenbetreiber für die o.g. Häfen ist die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG Niederlassung Norden, Bahnhofstraße 5, 26 506 Norden.

Tel. 04931-1804-0

Internet: www.niedersachsenports.de

Die für die Durchführung dieses Planes verantwortliche Person ist der Abteilungsleiter Port Office, Claudius Prante, Tel. 04931-9888-29, Hafenstraße 2, 26506 Norden

Internet: www.niedersachsenports.de

E-Mail: cprante@nports.de

Die untere Abfallbehörde für die Häfen Norderney und Baltrum ist der **Landkreis Aurich**, für die Häfen Bengersiel und Langeoog der Landkreis Wittmund und für den Hafen Wangerooge der Landkreis Friesland.

Da nahezu alle in den genannten Häfen verkehrende Schiffe von der Möglichkeit der Befreiung von der Zahlung des pauschalierten Entgeltes als 60 Tage Lieger Gebrauch machen (Hafentarif § 13 (4)), sind die Schiffsabfälle nach MARPOL I und V, die durch die Häfen entsorgt werden, eher gering.

Die in Absatz 1.3 angegebenen Umschlagmengen können stark schwanken, insbesondere wenn Materialien zum Küstenschutz umgeschlagen werden.

1. Beschreibung der Häfen und der Verkehre

1.1 Darstellung der Größe der Häfen

Die Häfen Norderney, Baltrum, Bengersiel, Langeoog, und Wangerooge sind eingebettet in den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, geprägt vom Tourismus und dienen in erster Linie der Versorgung und Beförderung der Insulaner und ihrer Gäste.

Die Erreichbarkeit ist über die jeweiligen Inselversorgungshäfen, bzw. die Seegatten und Wattfahrwasser gewährleistet, lediglich Baltrum ist von See kommend nicht direkt erreichbar.

Der Hafen von Bengersiel dient als Versorgungshafen für die Insel Langeoog.

In allen o.g. Häfen verkehren überwiegend die Schiffe der jeweiligen Inselversorgungsreederei, des weiteren Ausflugsschiffe, Fischkutter, Schiffe unterschiedlicher Behörden, soweit nach Bedarf zusätzliche Frachtschiffe und Sportboote. Der Hafen Norderney hat in den vergangenen Jahren darüber hinaus als Offshore Versorgungshafen an Bedeutung dazu gewonnen und ist Standort für eine variierende Zahl von CTVs (Crew Transfer Vessels).

In allen Häfen ist außerdem ein Yachtclub beheimatet.

1.2 Angaben zum Schiffsverkehr (alle Angaben beziehen sich auf das Jahr 2016)

a) Hafen Norderney

Schiffsverkehr

Ein- und Ausgang

Gewerbliche Schiffe	13.362
Frachtschiffe	nicht gesondert erfasst
Fischereifahrzeuge	nicht gesondert erfasst
Sportboote	nicht erfasst

2.2

b) **Hafen Baltrum**

Schiffsverkehr

Ein- und Ausgang

Gewerbliche Schiffe	3.052
Frachtschiffe	nicht gesondert erfasst
Fischereifahrzeuge	nicht gesondert erfasst
Sportboote	nicht erfasst

2.2

c) Hafen Benersiel **S c h i f f s v e r k e h r** **Ein- und Ausgang**

Gewerbliche Schiffe 9.640

Frachtschiffe nicht gesondert erfasst

Fischereifahrzeuge nicht gesondert erfasst

Sportboote nicht erfasst

2.2

d) **Hafen Langeoog**

Schiffsverkehr

Ein- und Ausgang

Gewerbliche Schiffe 10.056

Frachtschiffe nicht gesondert erfasst

Fischereifahrzeuge nicht gesondert erfasst

Sportboote nicht erfasst

2.2

e) **Hafen Wangerooge**

Schiffsverkehr

Ein- und Ausgang

Gewerbliche Schiffe 3.638

Frachtschiffe nicht gesondert erfasst

Fischereifahrzeuge nicht gesondert erfasst

Sportboote nicht erfasst

1.3 Angaben der üblichen Umschlagsgüter, Bezeichnung der Angabe der --in etwa-- jährlichen Menge / bzw. Anzahl der abgefertigten Fahrgäste / Personen

- a) Der Hafen Norderney wird jährlich von etwa **13.362 Schiffen** genutzt (Ein- und Ausgang gewerbliche und Behördenschiffe), die Zahl der beförderten Personen beläuft sich auf ca. **2.226.571 Personen**. Der Güterumschlag beträgt etwa **532.473 Tonnen**. Die Schiffe verkehren überwiegend zwischen Norddeich, Norderney, Juist und Baltrum.
- a) Der Hafen Baltrum wird jährlich von etwa **3.052 Schiffen** genutzt (Ein- und Ausgang gewerbliche und Behördenschiffe), die Zahl der beförderten Personen beläuft sich auf ca. **250.082 Personen**. Der Güterumschlag beträgt etwa **8.915 Tonnen**. Die Schiffe verkehren überwiegend zwischen Baltrum, Norddeich, Neßmersiel, Norderney und Spiekeroog.
- b) Der Hafen Bengersiel wird jährlich von etwa **9.640 Schiffen** genutzt, (Ein- und Ausgang gewerbliche und Behördenschiffe), dabei werden ca. **924.143 Personen** befördert und **102.061 Tonnen** Güter umgeschlagen. Die Schiffe verkehren überwiegend zwischen Bengersiel und Langeoog.
- c) Der Hafen Langeoog wird jährlich von etwa **10.056 Schiffen** genutzt (Ein- und Ausgang gewerbliche und Behördenschiffe), dabei werden ca. **999.505 Personen** befördert und **97.085 Tonnen** Güter umgeschlagen. Die Schiffe verkehren überwiegend zwischen Langeoog, Bengersiel und Dornumer-/Accumersiel.

- d) Der Hafen Wangerooge wird jährlich von ca. 3.638 **Schiffen** genutzt (Ein- und Ausgang gewerbliche und Behördenschiffe), dabei werden ca. **392.881 Personen** befördert und **55.214 Tonnen** Güter umgeschlagen.
Die Schiffe verkehren überwiegend zwischen Wangerooge, Harlesiel, Horumersiel und Hooksiel.

2. Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, Arten und Mengen

Auflistung aller Arten und in etwa jährlich anfallenden Mengen

Arten:

MARPOL I = Rückstandsöle

MARPOL IV = Fäkalien (Schiffsabwässer)

MARPOL V = Schiffsmüll

Mengen: Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist jährlich mit etwa folgenden Mengen in allen Häfen (Norderney, Baltrum, Bengersiel, Langeoog, Wangerooge und Norddeich) zusammen zu rechnen.

MARPOL I = 2m³

MARPOL IV = 14.917 m³

MARPOL V = 13 m³

3. Bewertung der Notwendigkeit einer Hafenauffangeinrichtung

- a)** Unter Berücksichtigung der Schiffe, die den Hafen Norderney anlaufen und der damit verbundenen Abfallarten, kommen als notwendige Hafenauffangeinrichtungen nur folgende Möglichkeiten in Betracht:

Zur Entsorgung von Rückstandsölen (MARPOL I) steht ein Doppelkammerbehälter für Ölwassergemische und ein 1,1 cbm Behälter für feste ölhaltige Stoffe zur Verfügung, die bei Bedarf von einer Entsorgungsfirma entleert werden.

Größere Mengen MARPOL I können auf Norderney nur unter Einsatz eines Entsorgungsfahrzeuges und Fährbeförderung entsorgt werden.

Für die Schiffsmüllentsorgung (MARPOL V) steht ein 1,1 cbm Behälter zur Verfügung, der ebenfalls bei Bedarf von einer Entsorgungsfirma abgeholt / ausgetauscht wird.

Für die Entsorgung von Schiffsabwässern (MARPOL IV) sind im Hafen von Norderney 11 Übergabestationen installiert. Diese werden von Fahrgastschiffen, Behörden- und Versorgungsfahrzeugen genutzt. Die Abwassermenge wird bei der Übergabe registriert und in die öffentliche Kanalisation der Stadt Norderney geleitet.

b, c

- d,e)** In den Häfen Baltrum, Bengersiel, Langeoog und Wangerooge stehen ebenfalls je ein Behälter für Ölwassergemische und feste ölhaltige Stoffe zur Verfügung sowie je 1 Behälter für Schiffsmüll.

Größere Mengen MARPOL I können auf den vorgenannten Inseln nur unter größten Schwierigkeiten entsorgt werden, da diese autofrei sind.

Die Behälter werden nach Bedarf von einer Entsorgungsfirma geleert oder

ausgetauscht. Für die Schiffsabwasserentsorgung (MARPOL IV) stehen in den Häfen Baltrum, Langeoog und Wangerooge je zwei, in Bengersiel drei Übergabestationen zur Verfügung.

Die Abwassermengen werden grundsätzlich erfasst und in die öffentliche Kanalisation der jeweiligen Gemeinde eingeleitet.

4. Hafenauffangeinrichtungen

Siehe 3.

5. Abfallvorbehandlung

keine

6. Verfahren zur Aufnahme und Sammlung, Behandlung und Entsorgung/ Beschreibung und Zuordnung der Abfälle

Der gesamte Restmüll, Ölwassergemische und feste ölhaltige Stoffe werden in den entsprechenden Behältnissen gesammelt, bei Bedarf wird von N-Ports deren Entleerung / Austausch durch eine zuständige Entsorgungsfirma veranlasst.

Schiffsabwässer werden an den Übergabestationen abgepumpt. Dabei wird die Menge registriert und die Abwasser in die öffentliche Kanalisation der jeweiligen Gemeinde geleitet und jährlich von diesen in Rechnung gestellt.

7. Beschreibung des Verfahrens für die Meldung im Falle von Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtung

Im Falle von Mängeln am System erfolgt eine Mitteilung vom Schiff (Kapitän, Reeder oder Charterer) an die örtliche Schiffsstelle, oder die Mitarbeiter der Rufbereitschaft gemeldet.

Zusätzlich werden die Müllbehälter werktäglich durch die Hafenwärter, und, wo vorhanden, durch Bauhofmitarbeiter kontrolliert.

Die Außenstelle Norddeich, in der Regel die Abteilungsleitung Port Office oder die zuständige Sachbearbeiterin leitet die Mängelmitteilung an die zuständige Entsorgungsfirma weiter. Gleichzeitig werden die Mitarbeiter vor Ort selbstständig tätig, um Umweltschäden zu vermeiden, indem sie z.B. bei Leckagen mit Auffangwannen oder Ölbindemittel arbeiten.

Entsorger für die Müllbehälter MARPOL I und V im Bereich Küste sind in der Regel:

Fa. R.&J.Beekmann GMBH&Co.KG, Gewerbestr.33, 26624 Südbrookmerland, Tel.: 04942
Tel.: 04942 91970

Fa. Nehlsen GmbH&Co.KG, Fuhrieger Allee 2, 26434 Wangerland, Tel.: 01806 626600

Mögliche auftretende Mängel könnten sein:

- volle Müllbehälter (Austausch durch die Entsorgungsfirma wird veranlasst).
- Leckage am Müllbehälter (Auffangwanne bzw. Bindemittel wird eingesetzt; Austausch durch Entsorgungsfirma wird veranlasst).
- Müllbehälter abgängig (Neugestellung wird veranlasst).

- Behälter ist mechanisch defekt (Austausch wird veranlasst).

Grundsätzlich sind in allen landeseigenen Häfen werktätlich Mitarbeiter vor Ort, Hafen- bzw. Saisonabhängig auch an Wochenenden und Feiertagen.

Die Mitarbeiter sind angehalten, außerhalb der Bürozeiten den Hafenskapitän zu verständigen, oder selbständig tätig zu werden, um ohne Verzögerung Abhilfe zu schaffen.

8. Entgeltsystem

Im Bereich der Insel- und Küstenhäfen wird für jedes einlaufende nicht befreite Schiff (lt. Tarif) nach Absprache das tariflich festgelegte Entgelt erhoben. Da die Zahl der nicht befreiten Schiffe, die die Insel- und Küstenhäfen anlaufen verschwindend gering ist, wird das Vorgehen im Einzelfall zwischen N-Ports und Kunden abgestimmt, um den Ansprüchen und Bedürfnissen beider Seiten gerecht zu werden.

In jedem Falle liegt der getroffenen Entscheidung der Hafentarif zugrunde.

§ 13

Pauschalisiertes Entgelt für die Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen

Als wesentlichen Beitrag zur Deckung der Kosten für die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle nach Marpol Anlagen I und V, die den nach der Art und der Menge üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang nicht überschreiten, wird für jedes in den Hafen einlaufende Schiff ein pauschalisiertes Entgelt erhoben.

Das pauschalisierte Entgelt beträgt:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| a) für Schiffsabfälle nach Marpol Anlage I | 1,82 EUR
je angefangene 100 BRZ, |
| b) für Schiffsabfälle nach Marpol Anlage V | 0,86 EUR
je angefangene 100 BRZ. |

Die üblichen Mengen betragen:

BRZ	Marpol Anlage I übliche Menge cbm	Marpol Anlage V übliche Menge Liter
bis 1.000	4	250
über 1.000 bis 5.000	8	500
über 5.000 bis 15.000	16	750
über 15.000 bis 30.000	22	1.000
über 30.000	30	1.250

- (2) Für RoRo-Frachtschiffe und Autocarrier ermäßigt sich das pauschalierte Entgelt nach Absatz 1 auf 50%.

Für Fahrgastschiffe erhöhen sich das pauschalierte Entgelt und die übliche Menge nach Marpol Anlage V auf das Zehnfache der in Absatz 1 genannten Werte und Beträge.

- (3) N-Ports erstattet dem Entgeltspflichtigen 70 % der Kosten für die nach Art und Menge übliche Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle.

Soweit Schiffsabfälle nach Art und Menge den üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang überschreiten, sind die Kosten für die Mehrmengen mit dem pauschalierten Entgelt nicht abgegolten.

In diesen Fällen erstattet N-Ports 70 % der Kosten für die üblichen Mengen in ihrem Verhältnis zu den Mehrmengen.

- (4) Von der Zahlung des pauschalierten Entgeltes sind befreit:

- Fischereifahrzeuge
- Sportboote mit einer Zulassung bis zu zwölf Personen.

Von der Zahlung des Pauschalieren Entgeltes können befreit werden:

- Schiffe, die im Liniendienst eingesetzt sind,
- Schiffe, denen ein ständiger Liegeplatz an mehr als 60 aufeinanderfolgenden

Tagen im Kalenderjahr in einem deutschen Nordseehafen zugewiesen ist, wenn nachgewiesen ist, dass die ordnungsgemäße Entladung der Schiffsabfälle in einem auf der Fahrtstrecke des Schiffes liegenden Hafen und die Bezahlung des Entsorgungsentgeltes durch eine Regelung gewährleistet sind.

- (5) Das pauschalierte Entgelt nach Absatz 1 für die Entsorgung von Schiffsabfällen nach Marpol Anlage I ermäßigt sich auf 50%, wenn das Schiff mit einer zugelassenen und betriebsbereiten Ölverbrennungsanlage ausgerüstet ist.

Das pauschalierte Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für die Entsorgung von Schiffsabfällen nach Marpol Anlage V ermäßigt sich auf 50%, wenn das Schiff mit einer zugelassenen und betriebsbereiten Müllverbrennungsanlage ausgerüstet ist.

- (6) Mehrkosten, die durch die Entladung oder Entsorgung von Sonderabfällen nach Marpol Anlage V, durch die Nichteinhaltung der Meldefristen, durch unrichtige Angaben im Meldeformular oder durch unzureichende Leistungen der Übergabeeinrichtungen des Schiffes entstehen, sind mit dem pauschalierten Entgelt nicht ab-

gegolten.

Unzureichend sind die Leistungen der Übergabeeinrichtungen des Schiffes bei Schiffsabfällen, die aus Tanks gepumpt werden und bei Umgebungstemperaturen pumpfähig sein müssen, wenn nicht mindestens folgende Übergabeleistung erbracht wird:

bei einer Schiffsgröße bis 1.000 BRZ	2 cbm/Stunde,
bei einer Schiffsgröße über 1.000BRZ	8 cbm/Stunde.

- 7) Schuldner des pauschalierten Entgeltes sind der Reeder, der Eigner und der Charterer als Gesamtschuldner.

9. Informationsfluss

Mit der Änderung der Hafentarife zum 01.01.03 wurden für die landeseigenen Häfen privatrechtliche Voraussetzungen geschaffen, zukünftig Entgelte von den Schiffen für die Entsorgung von Schiffsabfällen nach Marpol, Anlagen I und V zu erheben. Bei der Anwendung der Tarife und beim zukünftigen Verfahren der Entsorgung von Schiffsabfällen bitte ich die folgenden Hinweise zu beachten:

Als Definition von „Schiffsabfälle“ und „Schiff“, wie sie in Abs. 1 des entsprechenden Paragraphen („Pauschalirtes Entgelt für die Entladung...“) aufgeführt sind, sind die in Artikel 2 der o.g. Richtlinie genannten Begriffsbestimmungen heranzuziehen. Dieses ergibt sich aus Buchst. D Ziffer 15 der Anlage zum Schiffsicherheitsgesetz (SchSG) Als „Schiff“ sind seegehende Fahrzeuge gemeint, der Begriff „Schiffsabfälle“ beinhaltet keine Rückstände von Ladungen mit Ausnahme solcher Rückstände, die unter Marpol, Anlage V, fallen.

Die gleichfalls in Absatz 1 tabellarisch aufgeführten pauschalierten Entgelte **gehen von einem Kostendeckungsgrad von 70% aus**, s. dazu auch anliegenden Erlass des MW. Dieses erfolgte im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung. Folgendes Verfahren ergibt sich für den Entsorgungsvorgang und die Abrechnung:

1. Das Schiff gibt vor dem Einlaufen eine Meldung gem. Anhang II der Richtlinie an das NHA ab. Die Verpflichtung dazu resultiert gleichfalls aus Buchst. D Ziffer 15 der Anlage zum SchSG. Damit gibt das Schiff u.a. an, ob die Entsorgung von Schiffsabfällen erfolgen soll.
2. Dem Schiff wird durch N-Ports das pauschalierte Entgelt gem. Tarif in Rechnung gestellt.
3. Das Schiff gibt die Entsorgung in Auftrag und wählt den Entsorger. Es erhält eine Rechnung des Entsorgers und begleicht diese.
4. Das Schiff gibt die beglichene Rechnung des Entsorgers an N-Ports. N-Ports erstattet dem Schiff **70% des Rechnungsbetrages**, ausgenommen sind Beträge über Mehrmengen und Mehrkosten, die unter Abs. 6 fallen.

Für den Fall, das die übliche Menge überschritten wurde, ist Ziffer 3 des o.g. Paragraphen anzuwenden.

Beispiel: Ein Schiff von 2.000 BRZ hat 10 cbm Schiffsabfall nach Marpol, Anlage I, entsorgt, die Rechnung dafür beträgt 500 €. Nach Tarif beträgt die übliche Menge 8 cbm, d.h. es wurden 2 cbm mehr entsorgt. Der Erstattungsbetrag berechnet sich wie folgt:
Rechnungsbetrag : Entsorgungsmenge x übliche Menge; hier $500:10 \times 8 = 400$ €, davon $70\% = 280$ €. Dieser Betrag wäre dem Schiff zu erstatten.

Ablaufschema



10. Aufzeichnungen

Die tatsächliche Benutzung der Hafenauffangeinrichtungen sowie die gesammelten Mengen an Schiffsabfällen werden nach Norddeich gemeldet und dort per EDV aufgezeichnet.

Die Meldungen erfolgen in aller Regel telefonisch und werden jährlich zusammengefasst, um so den Bedarf zu überprüfen und darauf reagieren zu können.

11. Umweltmanagement

Im Folgenden wird dargelegt, in welcher Weise die Auswirkung auf die Umwelt, die durch die

- a) Aufnahme
- b) Sammlung
- c) Lagerung
- d) Behandlung
- e) Entsorgung

von Schiffsabfällen entstehen, abgebaut werden.

- a) Einsatz modernster LKW mit geräuscharmen, schadstoffreduzierten Motoren
- b) Verwendung moderner Behälter, die für die Aufnahme der entsprechenden Abfallart vorgesehen und technisch ausgelegt sind.

- c) Vorschriftsmäßige Abdeckung der Behälter; tägliche Kontrolle der Behälter; Entsorgung grundsätzlich nur in Gegenwart eines Mitarbeiters der N-Ports GmbH & Co. KG. Aufstellung der Behälter, wo möglich, auf versiegelten Flächen, im Randbereich des jeweiligen Hafengebietes.
- d) Abholung durch Spezialfahrzeuge mit geräuscharmen Ladungsaufnahmevorrichtungen.
- e) Koordinierung der Entsorgung (möglichst Festland), kurze Transportwege und umweltverträgliche Entsorgung der Schiffsabfälle durch Abfallverwertungs- und Müllverbrennungsanlagen.

Die N-Ports GmbH & Co. KG ist hierbei bemüht, die Vorgänge lückenlos zu überwachen, um so auftretende Mängel oder Systemschwächen rechtzeitig zu erkennen und abzustellen.

Auf die VO (EG) Nr. 761/2001 vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) sei hiermit hingewiesen.

12. Zusammenfassung der bei der Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen einzuhaltenden Formalitäten

Anmeldung des Schiffes 24 h vor dem Einlaufen

- Anmeldung des Schiffes 24 h vor dem Einlaufen über das NSW Portal
- Notification of Ship generated waste (gemäß Anh. II 2000/59/EG)
- Meldeformular des Abfallentsorgers über die durchzuführende Entsorgung
- Verfahrenskontrollschein mit
 - Voranmeldung des Schiffes
 - Entscheidung N-Ports über die Entsorgung des Schiffes

- Meldung des Entsorgers
 - Maßnahmen durch N-Ports
 - Rechnungskontrolle
- Rückmeldung des Mitarbeiters vor Ort über Art und Umfang der Entsorgung

Darüber hinaus ist die N-Ports GmbH & Co. KG bemüht, den besonderen Erfordernissen in den Küsten- und Inselhäfen gerecht zu werden und den bürokratischen Aufwand auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Grundsätzlich wird jedweder anfallender Müll ordnungsgemäßer Entsorgung zugeführt.

14. Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsvorschriften

EU, Richtlinien

- Richtlinie 2000/59/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

EU, Verordnungen

- Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19.3.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung /ABl. EG Nr. L 114 S. 1
- Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlament und des Rates vom 3.10.2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 273/1 vom 10.10.2002).

Bund, Gesetze

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.9.1997 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 69 des Gesetzes vom 21.8.2002 (BGBl. I S. 3322)
- Schiffssicherheitsgesetz vom 09.09.1998 (BGBl. I S. 2860), zuletzt geändert durch Fünfte Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 19.12.2002 (BGBl. I S. 4690)

Bund, Verordnungen

- Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26.10.1977 (BGBl. I S. 1913)
- Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (BestüVAbfV) vom 10.9.1996 (BGBl. I S. 1377), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung.

- Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 10.9.1996 (BGBl. I S. 1382), Neu-Bekanntmachung vom 17.6.2002, (BGBl. I S. 2374), in der jeweils gültigen Fassung.
- Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung – TgV) vom 10.9.1996 (BGBl. I S. 1411), in der jeweils gültigen Fassung.
- Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung.
- Altölverordnung (AtlöIV), Bekanntmachung der Neufassung vom 16.4.2002 (BGBl. I S. 1368)
- Verordnung über das Anlaufen der inneren Gewässer der Bundesrepublik Deutschland aus Seegebieten seewärts der Grenze des deutschen Küstenmeeres und das Auslaufen (Anlaufbedingungsverordnung - AnlBV) vom 23.08.1994 (BGBl. I S. 2246), in der jeweils gültigen Fassung.

Bund, Verwaltungsvorschriften

- Gesamtfassung der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA-Abfall) Teil I, Bekanntmachung vom 12.3.1991 (Gem. MBl. S. 139), berichtigt durch Bekanntmachung vom 21.1.1991 (Gem. MBl. S. 469), in der jeweils gültigen Fassung.
- Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA-Siedlungsabfall) vom 14.5.1993 (Bundesanzeiger Nr. 99 a)

Niedersachsen, Gesetze

- Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) vom 14.7.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in der jeweils gültigen Fassung.
- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) in der jeweils gültigen Fassung.

Niedersachsen, Verordnungen

- Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen vom 6.11.2000 (Nds. GVBl. S. 291)
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft und des Abfallrechts (ZustVO-Abfall) vom 18.12.1997 (Nds. GVBl. S. 557), in der jeweils gültigen Fassung.
- Verordnung über die Entladung von Schiffsabfällen und Landungsrückständen in Seehäfen vom 4.2.2003 (Nds. GVBl. S. 72)
- Verordnung über Auslagen und Gebühren für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) vom 5.6. 1997 (Nds. GVBl. S. 171), in der jeweils gültigen Fassung.
- 1. Verordnung über die Häfen im Lande Niedersachsen – Allgemeine Hafenordnung (AHO) vom 25.01.2007 (Nds. GVBl. S. 377), in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Es gilt für alle genannten Rechtsvorschriften die jeweils gültige Fassung.

Der Schiffsabfallbewirtschaftungsplan wurde aufgestellt am 20. September 2017

Im Auftrag

P r a n t e